

Friedmar Fischer / Werner Siepe
Standpunkt:
Gewinner und Verlierer der Neuregelung
nach § 33 Abs. 1a ATV
27.06.2011

Vorbemerkung

Die Neuregelung der rentenfernen Startgutschriften soll nach dem Willen der Tarifparteien über den neu eingefügten § 33 Abs. 1a ATV erfolgen. Danach erhalten rentenferne Pflichtversicherte ab Jahrgang 1947 in ganz bestimmten Fällen einen Zuschlag auf ihre bisherige Startgutschrift.

Nach Pressemitteilungen der Gewerkschaften werden ca. 15 % der Rentenfernen diesen Zuschlag bekommen und könnten daher als „Gewinner“ der Neuregelung gelten. Der Umkehrschluss lautet: Rund 85 % der Rentenfernen gehen leer aus und zählen daher auf jeden Fall zu den Verlierern.

Im Folgenden wird eine erste Analyse der Gewinner und Verlierer der Neuregelung nach § 33 Abs. 1a ATV vorgenommen. Eine ausführliche Darstellung und Bewertung erfolgt demnächst in dem Gutachten „Die Neuregelung der rentenfernen Startgutschriften aus ökonomischer und finanzmathematischer Sicht“.

Beide Ausarbeitungen - die folgende Kurzanalyse sowie das Gutachten - beschränken sich ganz bewusst auf die vorgesehene Neuregelung und gehen nicht auf die Problematik anderer Punkte (z.B. fiktive Näherungsrente zur Ermittlung der auf das 65. Lebensjahr hochgerechneten gesetzlichen Rente, Festschreibeeffekt für den Familienstand zum 31.12.2011) ein.

Gruppe der Verlierer, da ohne Zuschlag

Wer wie 85 % aller Rentenfernen keinen Zuschlag erhält, zählt eindeutig zu den Verlierern der Neuregelung. Dabei sind drei Gruppen zu unterscheiden:

Verlierer 1. Art

Ohne Zuschlag bleiben auf jeden Fall alle Rentenfernen, die

- am 31.12.2010 das 50. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten (also alle Jahrgänge ab 1961, sog. „jüngere Rentenferne“)
oder

- bis zum vollendeten 25. Lebensjahr in den öffentlichen Dienst eingetreten sind (also alle, die auf mindestens 40 erreichbare Pflichtversicherungsjahre kommen).

Diese Hauptverlierer der Neuregelung machen allein schon rund 75 % aller Rentenfernen aus. Darunter sind auch viele Rentenferne mit längeren Ausbildungszeiten, die nach dem BGH-Urteil ([Az. IV ZR 74/06](#)) vom 14.11.2007 fest mit einem Zuschlag auf ihre Startgutschrift gerechnet haben.

Verlierer 2. Art

In der Jahrgangsgruppe 1947 bis 1961 („ältere Rentenferne“) bleiben auch Späteinsteiger mit Eintritt in den öffentlichen Dienst ab 26 bis 30 Jahren ohne Zuschlag, sofern sie am 31.12.2010 das 58. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten. Beispiel: Jahrgang 1953 mit Eintrittsalter von 26 Jahren, Jahrgang 1956 mit Eintrittsalter von 27 Jahren, Jahrgang 1958 mit Eintrittsalter von 28 Jahren, Jahrgang 1959 mit Eintrittsalter von 29 Jahren und Jahrgang 1960 mit Eintritt in den öffentlichen Dienst bis zum vollendeten 30. Lebensjahr.

Verlierer 3. Art

Am 31.12.2001 alleinstehende ältere Rentenferne werden von einem Zuschlag auf ihre bisherige Startgutschrift ausgeschlossen, wenn ihr gesamtversorgungsfähiges Entgelt im Jahr 2001 nicht über 4.500 Euro hinausging. Sie zählen also auch dann zu den Verlierern, wenn sie die übrigen Voraussetzungen (Jahrgangsgruppe 1947-1961 und Späteinstieg in den öffentlichen Dienst) erfüllt haben.

Gruppe der Gewinner, da mit Zuschlag

Die etwa 15 % der Rentenfernen, die tatsächlich einen Zuschlag bekommen, sind ebenfalls nach drei Gruppen zu unterscheiden:

Gewinner 1. Art

Wer nur einen Zuschlag von wenigen Euro bzw. weniger als 5 Prozent seiner bisherigen Startgutschrift erhält, wird sich kaum zu den eigentlichen Gewinnern zählen. De facto ist er ein Verlierer, da die Startgutschrift (inkl. Zuschlag) nicht dynamisiert wird und daher auf dem Stand von Ende 2011 verbleibt.

Zu diesen faktischen Verlierern gehören ältere Rentenferne mit Späteinstieg in den öffentlichen Dienst (zum Beispiel mit 26 bis 28 Jahren bei den Jahrgängen 1947-1952). Der Zuschlag in Euro fällt besonders gering bei alleinstehenden älteren Rentenfernen mit einem gesamtversorgungsfähigen Entgelt von über 4.500 Euro im Jahr 2001 aus.

Gewinner 2. Art

Auch Zuschläge zwischen 5 und 10 Prozent der bisherigen Startgutschrift können nicht wirklich als Gewinn betrachtet werden. Infolge der fehlenden Dynamisierung der Startgutschrift gehen vom Ende 2001 bis Ende 2011 mehr als 10 Prozent bereits verloren, wenn man eine jährliche Steigerung der Rentenanwartschaft von nur 1 Prozent ansetzen würde.

Ältere Rentenferne mit Späteintritt (zum Beispiel mit 29 bis 31 Jahren bei den Jahrgängen 1947 bis 1952) zählen zu dieser Gruppe der scheinbaren Gewinner. Insbesondere bei älteren Rentenfernen mit längeren Ausbildungszeiten stellt ein Zuschlag von weniger als 10 Prozent eigentlich einen Verlust dar, da bei einer Anhebung des jährlichen Anteilssatzes (von 2,25 auf 2,5 Prozent) die Startgutschrift eigentlich um 11,11 Prozent steigen würde.

Gewinner 3. Art

Als wirkliche Gewinner schälen sich ältere, verheiratete Rentenferne mit Späteintritt (zum Beispiel mit 33 bis 37 Jahren bei den Jahrgängen 1947 bis 1952) und Spitzenverdienst heraus. Diese außerordentlich kleine Gruppe profitiert von den Zuschlägen in Höhe von rund 21 Prozent gleich mehrfach, da sie bereits zu den Gewinnern der bisherigen Startgutschrift-Berechnung zählte. Der hohe prozentuale Zuschlag kommt vor allem durch das sehr späte Einstiegsalter zustande und die Regelung, dass die sog. Voll-Leistung nach § 18 Abs. Nr. 1 BetrAVG erst ab einem Einstieg von mehr als 33 Jahren in kleinen Schritten gekürzt wird.

Schlussbemerkung

Alle vorzugsweise mathematischen Beweise zu den hier aufgestellten Behauptungen finden sich in dem noch nicht veröffentlichten Gutachten zur Neuregelung der rentenfernen Startgutschriften aus ökonomischer und finanzmathematischer Sicht.

Ob es demnächst auch von Seiten der Tarifparteien oder der VBL Ausführungen über die finanziellen Auswirkungen der Neuregelung geben wird, ist nicht bekannt.

(Internetquelle des vorliegenden Dokuments:

http://www.startgutschriften-arge.de/3/SP_Gewinner_Verlierer_33_ATV.pdf)